



# B E G R Ü N D U N G

## zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

### Nr.116 Sondergebiet „Biogasanlage Höckmeier“

#### I. RAHMENBEDINGUNGEN

##### **Lage des Planungsgebietes**

Das Gebiet umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 599, 600, 601 und die Grundstück Fl.Nr. 609 der Gemarkung Eschelbach.

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind wie folgt definiert:

##### Nördliche Grenze:

Landwirtschaftliches Grundstück Fl.Nr. 612 der Gemarkung Eschelbach

##### Östliche Grenze:

Landwirtschaftliches Grundstück Fl.Nr. 600 Teilfläche, 599 Teilfläche, 596 Teilfläche, sowie eine Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 601 der Gemarkung Eschelbach

##### Südliche Grenze:

Landwirtschaftliche Grundstücke Fl.Nr. 608 sowie eine Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 601 der Gemarkung Eschelbach

##### Westliche Grenze:

Landwirtschaftliche Grundstücke Fl.Nr. 616 und 617/3 Teilfläche der Gemarkung Eschelbach



## **INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES bzw. DESSEN WESENTLICHE ÄNDERUNGEN**

### Inhalt der Bauleitplanung:

Das Gebiet ist als Sondergebiet für eine Biogasanlage ausgewiesen und genutzt.

Dem Markt Wolnzach liegt ein Antrag der Betreiber der Biogasanlage „Josef, Renate und Josef Franz Höckmeier GbR“ vor, den bestehenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie folgt, zu ändern:

- Steigerung der durchschnittlichen elektrischen Leistung auf 760 KW über 8760 h/a
- Begrenzung der Einsatzstoffmenge auf 14.710 to pro Jahr
- Errichtung maximaler Behälterwandhöhen auf 5,5 m über Gelände
- Abdecken der Behälter
- Anpassung der Grünordnung an Spundwand
- Änderung der zulässigen Dachfarben und -formen
- Änderung der möglichen Einfriedung: Spundwand (Umweltschutz im Haveriefall) mit einer Maximalhöhe von 3,60 m Höhe über Gelände
- Anpassung der Baugrenzen auf die neu geplanten, baulichen Anlagen:
  - Errichtung zusätzlicher Endlagerbehälter (D: 30,40 m)
  - Mistlagerhalle
- Anpassung der Grünordnung an Spundwand und Leistungsverlauf der Anlage

### Ziel der Bauleitplanung:

Derzeit wird die Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 680 KW  $P_{el}$  aus der Verstromung von Biogas betrieben.

Die Leistung der Stromerzeugung soll auf durchschnittlich 760 KW  $P_{el}$  über 8760 h/a erhöht werden.

Zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden ausschließlich Materialien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Biomasseverordnung eingesetzt. Durch die oben genannten, geplanten Änderungen der vorhandenen Biogasanlage in Ihrer heutigen Form, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Biogasanlage Höckmeier“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Stromerzeugung der



vorhandenen Biogasanlage, die Sicherung notwendiger Investitionen und damit die auch langfristige Sicherung und Erhaltung der Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage, sowie des Betriebes Höckmeier insgesamt, geschaffen werden.

#### Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand: 01.09.2013:

Zitat:

#### 6 Energieversorgung

##### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

##### 6.2 Erneuerbare Energien

###### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

###### 6.2.2 Windkraft

###### 6.2.3 Photovoltaik

###### 6.2.4 Wasserkraft

###### **6.2.5 Bioenergie**

Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

###### 6.2.6 Tiefengeothermie

**Zu 6.2.5: Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potentiale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten. Zitat Ende.**



#### Regionalplan:

Gemäß dem Regionalplan, Region 10 Ingolstadt, Karte 1 ‚Raumstruktur‘ liegt der Planungsbereich in einem ‚allgemeinen ländlichen Raum‘, auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Es handelt sich um den Landschaftsraum 1.1.2: ‚Donau-Isar-Hügelland‘.

Der Textteil trifft hierzu folgende Aussagen:

Teil B – Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung:

#### **B1 Natur und Landschaft:**

##### **6 Landschaftsbild**

‚Die bewegte Landschaft des Donau-Isar-Hügellandes soll in ihrem durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten abwechslungsreichen Charakter erhalten werden. Strukturarme Bereiche sollen belebt werden.‘

Bei der vorliegenden Änderung des B-Planes handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage unter Nutzung aller bestehenden Anlagenteile.

#### Voraussetzungen nach § 1 und 1a BauGB:

Die Belange nach § 1a Abs. 2 BauGB wurden durch die Gemeinde geprüft.

Beim vorliegenden Gebiet kann auf großräumige Neuausweisungen im Außenbereich verzichtet werden, da es zum Großteil auf bereits bestehende Bebauungen und Anlagenteile aufbaut und nur im Norden geringfügig erweitert wird. Der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden wird somit bestmöglich nachgekommen.

Alternativstandorte hätten eine umfangreiche Neuausweisung von Flächen zur Folge.

Entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB ist auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Im vorliegenden Fall sind forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich keine Auswirkungen zu erkennen.



## II. FESTSETZUNGEN

Folgende Festsetzungen sollen getroffen werden:

- Zulässig sind Biogasanlagen mit einer durchschnittlichen elektrischen Leistung von 760kW P<sub>el</sub> über 8760h/Jahr.
- Zulässig sind Biogasanlagen mit einer maximalen Einsatzstoffmenge von 14.710to pro Jahr.

Ein jährlicher Nachweis hat durch einen Umweltgutachter zu erfolgen.

- Die maximale Wandhöhe von Fahrhilos/Biomasselager/Mistlager beträgt bergseitig 4,0m, für Mittelwand und Talseite 3,0m. Sie wird gemessen ab Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Wand.
- Die maximale Wandhöhe der Behälter beträgt 5,50m
  - Die Wandhöhe wird gemessen ab der Oberkante Gelände bis Oberkante Wand (OKWD, bei Behältern mit Betondecke bis Oberkante Betondecke )OKRD).
- Als Höhenfestpunkt wird die Oberkante Bodenplatte (OKRB) Betriebsgebäude mit 447,00m ü. NN (entspricht +/- 0,00) festgelegt. Die weiteren Höhenlagen werden als Maximalwert wie folgt festgesetzt:

Betriebsgebäude:	OK-Rohboden(OKRB)= 447,00m ü.NN
Fahrhilos/Biomasselager:	OK-Rohboden(OKRB) Nordseite= 446,20m ü.NN
Mistlager:	OK-Rohboden(OKRB)= 447,20m ü.NN
Fermenter 1+2:	OK-Rohdecke(OKRD)= 450,05m ü.NN
Endlager 1+2:	OK-Rohdecke(OKRD)= 449,95m ü.NN
Endlager 3:	OK-Rohdecke(OKRD)= 448,13m ü.NN
	OK-Wand(OKWD)= 448,13m ü.NN
Gaslager:	OK-Rohdecke(OKRD)= 448,60m ü.NN
Vorgrube:	OK-Rohdecke(OKRD)= 447,37m ü.NN
Zentralgang:	OK-Rohdecke(OKRD)= 447,00m ü.NN

Hinweis: Der Plan „Festsetzungen zur Höhenlage und Höhe der baulichen Anlage“ wird unwirksam.

- Auffüllungen und Abgrabungen sind mit einem max. Neigungsverhältnis der Böschung von 1:2 (Höhe:Breite) herzustellen. Der Böschungsfußpunkt als auch der Böschungskamm hat von Grenzen einen horizontalen Mindestabstand von 1,00m einzuhalten.
- Die Behälter sind abzudecken.
- Die Dacheindeckung der Betriebsgebäude soll ausschließlich mit naturroten Dachziegel oder ziegelrote Betondachsteine (ohne Glasur, Engobe o.ä.) zugelassen werden.
  - Für alle restlichen Gebäude und Bauwerke sind zusätzlich folgende Dachformen zulässig:
    - Tonnendach (TD) in dunkelgrün od. lichtgrau
    - Kuppeldach (KuD) in dunkelgrün od. lichtgrau



- Kegeldach (KeD) in dunkelgrün od. lichtgrau
- Flachdach (FD) in dunkelgrün od. lichtgrau
- Für alle restlichen Gebäude und Bauwerke sind zusätzlich folgende Dachfarben zulässig:
  - dunkelgrün
  - lichtgrau
- Einfriedungen sind in Form von grünem Maschendraht - oder Stabgitterzäune bis max. 1,80 m Höhe ohne Sockel zulässig. Zudem sind Spundwände bis zu 3,60m Höhe in den dafür vorgesehen Bereichen zulässig.  
Die Lage der Einfriedung ist im Bauantrag mit aufzunehmen.

### **III. GRÜNORDNUNG**

Die Grünordnung des Planungsbereiches orientiert sich an der bestehenden Begrünung, die bereits größtenteils hergestellt wurde. Durch weitere Sträucher und Kletterpflanzen soll der, durch den Bau der Spundwand, hervorgerufenen Eingriff in das Landschaftsbild, minimiert werden.

Die bestehende Eingrünung soll erhalten bleiben.

Die Eingrünung ist spätestens in der, der Bauphase folgenden Pflanzperiode, herzustellen.

### **IV. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Wolnzach, den 01.06.2017

.....

1.Bürgermeister

Herr Machold